

Jahrgang 19, Nr. 6, vom 30.4.2008

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Königs Wusterhausen vom 17.04.2008 Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen, des Orts- beirats des Ortsteils Diepensee, des Ortsbeirats des Ortsteils Kablow, des Ortsbeirats des Ortsteils Niederlehme, des Ortsbeirats des Ortsteils Wernsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Senzig, des Ortsbeirats des Ortsteils Zeesen, des Ortsbeirats des Ortsteils Zernsdorf am 28. September 2008 .....	S.28
Öffentliche Bekanntmachung - Ehrenamtliche Richter .....	S.32
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) .....	S.32
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen, anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2008 .....	S.33
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek (2.Änderung Nutzungssatzung Stadtbibliothek) .....	S.33
Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zu Straßenumbenennungen in Königs Wusterhausen .....	S.33
Bekanntmachung - Erörterung der Stellungnahmen zu dem Plan und der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan der DB Netz AG für das Bauvorhaben „Schienenanbindung Ost an den Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI)“ im Land Berlin und im Land Brandenburg .....	S.34
Öffentliche Bekanntmachung—Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen Ortsteil Senzig.....	S.34
Bekanntmachung der Offenlegung des städtebaulichen Konzeptes zum Bebauungs- planes der Innenentwicklung 01/08 „Chausseestraße 182 bis 187“ im OT Senzig zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit .....	S.35
Bekanntmachung der Offenlegung des Vorentwurfs der Änderung des Bebauungs- planes 01/92 A „Fertighausausstellung“ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit .....	S.35
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Karl – Marx – Straße 111 – 113“ im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen .....	S.35
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Bebauungsplanes der Innen- entwicklung 05/07 „Lindenstraße 24“ im Ortsteil Senzig der Stadt Königs Wusterhausen .....	S.36
Informationen des Bürgermeisters zur Stadtverordnetenversammlung am 14. 04. 2008 .....	S.37
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2008.....	S.38
Aufruf: Wahlhelfer gesucht .....	S.38
Impressum .....	S.38

## Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Königs Wusterhausen vom 17.04.2008

### Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen, des Ortsbeirats des Ortsteils Diepensee, des Ortsbeirats des Ortsteils Kablow, des Ortsbeirats des Ortsteils Niederlehme, des Ortsbeirats des Ortsteils Wernsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Senzig, des Ortsbeirats des Ortsteils Zeesen, des Ortsbeirats des Ortsteils Zernsdorf am 28. September 2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Diepensee,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Kablow,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Niederlehme,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wernsdorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Senzig,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Zeesen,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Zernsdorf,

am **Sonntag, den 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen

#### 1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **32** Stadtverordnete zu wählen.

#### 2. Wahlkreise

Die Stadt Königs Wusterhausen hat durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung das Wahlgebiet in folgende **zwei** Wahlkreise eingeteilt:

**Wahlkreis 1:** Der Wahlkreis 1 wird gebildet durch die Stadt Königs Wusterhausen mit dem Ortsteil Diepensee und den bewohnten Gemeindegebieten Deutsch Wusterhausen und Neue Mühle;

**Wahlkreis 2:** Der Wahlkreis 2 wird gebildet durch die Ortsteile Kablow, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf.

#### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr**, bei dem

Wahlleiter für die Stadt Königs Wusterhausen  
Stadt Königs Wusterhausen  
Karl-Marx-Str. 23  
15711 Königs Wusterhausen

**schriftlich** eingereicht werden.

#### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter für die Stadt Königs Wusterhausen** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien

oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle zwei Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

#### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens **48** Bewerber enthalten. Ein **wahlkreisbezogener Wahlvorschlag** für den Wahlkreis **1** darf höchstens **24** Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener Wahlvorschlag** für den Wahlkreis **2** darf höchstens **24** Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

#### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende

Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
  - c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

## 7.2 Zur Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Stadtgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

### 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen

beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Stadt Königs Wusterhausen, Bürgerservice**, Erdgeschoss Schlosstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf**

Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Bürgerservice, Erdgeschoss Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) spätestens bis zum**

**Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,**  
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Bürgerservice Erdgeschoss, Schlossstraße 3** in 15711 Königs Wusterhausen aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

#### 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren,

können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

#### 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 26.08.2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Diepensee

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Diepensee mit folgenden Maßgaben sinngemäß.

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Diepensee ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **13** Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Diepensee ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Diepensee bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Diepensee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Diepensee durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Diepensee vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kablow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kablow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kablow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **4** Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kablow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kablow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kablow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Kablow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Kablow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Niederlehme

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Niederlehme mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Niederlehme ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **13** Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Niederlehme ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Niederlehme bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Niederlehme wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Niederlehme durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Niederlehme vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Senzig

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Senzig mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Senzig ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **13** Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Senzig ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Senzig bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Senzig wahlberechtigten Mitglieder

der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Senzig durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Senzig vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wernsdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wernsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wernsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **5** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **7** Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wernsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wernsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wernsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wernsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Wernsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### G. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zeesen

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zeesen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zeesen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **13** Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Zeesen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zeesen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Zeesen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Zeesen wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Zeesen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Zeesen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

### I. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zernsdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zernsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zernsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **13** Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Zernsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zernsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Zernsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Königs Wusterhausen wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Zernsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Zernsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir im Raum 220 (Karl-Marx-Str. 23 in 15711 Königs Wusterhausen), telefonisch unter 03375 / 27 32 31, per Fax unter 03375 / 27 32 97 oder per E-Mail ([werner.blume@stadt-kw.brandenburg.de](mailto:werner.blume@stadt-kw.brandenburg.de)) angefordert werden.

Werner Blume

## Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

21.04.2008

Zum 31.12.2008 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Gemeinden haben dem zuständigen Schöffenausschuss eine vorgeschriebene Mindestanzahl Schöffen vorzuschlagen. Die hierfür zu erstellende Vorschlagsliste wurde fristgerecht am 14.04.2008 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen aufgestellt und ist nunmehr für die Dauer von einer Woche zu jedermanns Einsicht auszulegen. Sie kann eingesehen werden in der Zeit **vom 13.05.2008 bis 21.05.2008** im

Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen  
Erdgeschoss, Schlossstraße 3  
15711 Königs Wusterhausen

### während der Sprechzeiten

Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Wortlaut des § 32 GVG:

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Wortlaut des § 33 GVG:

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Wortlaut des § 34 GVG:

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
  7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

## Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 13.03.2008 kann man sich im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Jg.15, Nr. 09 vom 25.03. 2008 auf der Seite 15 informieren.

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen, anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2008

Gemäß § 5 (1) des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, S. 158) wird hiermit gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen vom 14. April 2008 nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Aus besonderen Anlässen ist es den in der Stadt Königs Wusterhausen ansässigen Verkaufseinrichtungen gestattet,

am Sonntag, dem 18.05.2008, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr,  
am Sonntag, dem 06.07.2008, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr,  
am Sonntag, dem 31.08.2008, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr,  
am Sonntag, dem 07.09.2008, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr,  
am Sonntag, dem 12.10.2008, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr und  
am Sonntag, dem 14.12.2008, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

zu öffnen.

### § 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind § 10 BbgLÖG, der Manteltarif für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutter-schutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Ladenöffnungszeit.

Königs Wusterhausen, den 16.04.2008

(im Original unterzeichnet)  
Stefan Ludwig  
Bürgermeister

(Siegel)

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2008 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen, anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2008, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 16.04.2008

(im Original unterzeichnet)  
Stefan Ludwig  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek (2.Änderung Nutzungssatzung Stadtbibliothek)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl, IS. 154) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 14.04.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek (2. Änderung Nutzungssatzung Stadtbibliothek) beschlossen.

### I.Änderung

Der Punkt (1) 1. und der Pkt. (3) der Anlage 1 „Gebührenordnung der Stadtbibliothek Königs Wusterhausen“ zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek werden wie folgt geändert:

#### (1)1. Benutzungsgebühr für den Zeitraum von 12 Monaten

- Erwachsene (ausgenommen davon sind, nach Vorlage entsprechender Nachweise, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII) **12,00 €**

- Schüler/Innen, Auszubildende und Studenten/Innen ab 16. Lebensjahr (ausgenommen davon sind, nach Vorlage entsprechender Nachweise, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII) **6,00 €**

- juristische Personen **15,00 €**

(3) Ausleihgebühren pro Videokassette und DVD **0,00 €**

### II. Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek (2. Änderung Nutzungssatzung Stadtbibliothek) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 16.04.2008

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

(Siegel)

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2008 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek - 2. Änderung Nutzungssatzung Stadtbibliothek, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 16.04.2008

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zu Straßenumbenennungen in Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 17.03.2008 mit Beschluss-Nr. 60-08-006 folgende Straßenumbenennungen in der Kernstadt Königs Wusterhausen und im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen:

#### Kernstadt Königs Wusterhausen

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Fasanenstraße	Fasanenweg
Friedenstraße	Erich Kästner Straße
Im Winkel	Im Eck
Karl-Liebknecht-Straße	Eichenallee
Puschkinstraße	Gerichtsstraße
Seestraße	Seglersteg
Waldstraße	Fontanestraße

#### Ortsteil Zeesen

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Bergstraße	Bergweg
Drosselweg	Dostweg
Finkenweg	Grünfinkenweg
Gartenstraße	Am Gut
Goethestraße	Bürgerswalder Straße

Bisheriger Straßenname	Neuer Straßenname
Hauptstraße	Alte Hauptstraße
Heideweg	Lärchenweg
Im Wiesengrund	Am Wiesenrain
Karl-Marx-Straße	Am Erlengrund
Kiefernweg	Föhrenweg
Kleeweg	Apfelweg
Tiergartenstraße	Am Tiergarten

Diese Verfügung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich (Karl-Marx-Straße 23 in 15711 Königs Wusterhausen) oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, den 21.04.2008

*(im Original unterzeichnet)*  
Stefan Ludwig  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Erörterung der Stellungnahmen zu dem Plan und der  
rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan  
der DB Netz AG für das Bauvorhaben  
„Schienenanbindung Ost an den Flughafen Berlin  
Brandenburg International (BBI)“ im Land Berlin und im  
Land Brandenburg**

Stadt Königs Wusterhausen, den 09.04.2008  
Der Bürgermeister

I. Die Erörterung in dem Planfeststellungsverfahren wird im Großen Saal des Konferenz- und Schulungszentrums auf dem Verwaltungsgelände der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH, 12521 Berlin durchgeführt (vgl. im Internet unter [www.berlin-airport.de/DE/GeschäftskundenUndPartner/Wegweiser/SXF.html](http://www.berlin-airport.de/DE/GeschäftskundenUndPartner/Wegweiser/SXF.html)).

1. Sie beginnt am 19. Mai 2008 um 10.15 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr) mit der Anhörung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange des Landes Berlin, der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg, der IHK Berlin-Brandenburg, der Leitungs- und Versorgungsbetriebe, soweit deren Anlagen im Land Berlin liegen, sowie der in Berlin ansässigen, anerkannten Naturschutzvereine. Die Erörterung mit Vorbenannten wird bei Bedarf am 20. und 23. Mai 2008 ab 10.15 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt.

2. Die Anhörung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange des Landes Brandenburg, der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, der Leitungs- und Versorgungsbetriebe, soweit deren Anlagen im Land Brandenburg liegen, der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), der Regionalen Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS), des Berliner Fahrgastverbandes (IGEB), des Berlin-Brandenburgischen Bahnkunden-Verbandes (DBV) sowie der in Brandenburg ansässigen, anerkannten Naturschutzvereine findet am 21. und 22. Mai um 2008 10.15 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr) statt. Die Erörterung mit Vorbenannten wird bei Bedarf am 23. Mai 2008 ab 10.15 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt.

3. Die Erörterung mit den **durch Grundstücksinanspruchnahme im Land Brandenburg Betroffenen** findet am **09. Juni 2008 um 10.15 Uhr** am vorstehend bezeichneten Ort statt.

4. Die Erörterung mit den **übrigen Einwendern und Betroffenen** findet am **02. Juni 2008 von 10.15 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr) bis ca. 19 Uhr** am vorstehend bezeichneten Ort statt. Sie wird bei Bedarf am 3., 4., 5., 10., 11., 12. und 13. Juni 2008 an gleicher Stelle, beginnend um 10.15 Uhr fortgesetzt.

Diese Bekanntmachung ersetzt in Verbindung mit der entsprechenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landes Brandenburg und in örtlichen Tageszeitungen die Benachrichtigung der Betroffenen und sonstigen Einwender (§73 Abs. 6 VwVfG).

II. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Erörterung ist **nicht öffentlich**. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung der Einwender und der Betroffenen ist durch Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Der Einlass beginnt eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Um rechtzeitiges Erscheinen wird gebeten.
2. Die Erörterung mit den vorstehend unter I. 4. aufgeführten Beteiligten wird **themenbezogen** durchgeführt. Die Themenfolge wird zu Beginn der Erörterung den Beteiligten bekannt gegeben. Eine Wiederholung einzelner Themen innerhalb der Veranstaltung erfolgt nicht.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

*(im Original unterzeichnet)*  
Stefan Ludwig  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur  
Straßenbenennung in Königs Wusterhausen Ortsteil Senzig**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 14.04.2008 mit Beschluss-Nr. 60-08-039 die nachfolgende Benennung/teilweise Umbenennung der in Anlage dargestellten Straße in Königs Wusterhausen OT Senzig beschlossen: **Herderstraße**.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

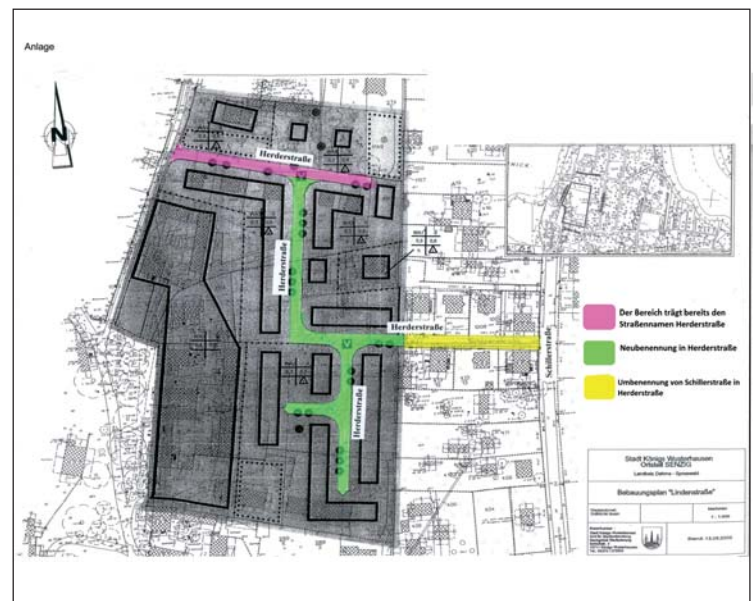
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich (Karl-Marx-Straße 23 in 15711 Königs Wusterhausen) oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, den 21.04.2008

*(im Original unterzeichnet)*  
Stefan Ludwig  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Offenlegung  
des städtebaulichen Konzeptes zum Bebauungsplanes  
der Innenentwicklung 01/08  
„Chausseestraße 182 bis 187“ im OT Senzig  
zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 14.04.2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01/08 „Chausseestraße 182 bis 187“ im OT Senzig im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gefasst. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Chausseestraße südlich des Krimnicksees.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung des städtebaulichen Konzept informieren. Das städtebauliche Konzept umfasst neben dem Plangebiet den östlich angrenzenden Uferbereich des Krimnicksees bis zur Grundschule Senzig.

Das Konzept wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit **vom 13. Mai 2008 bis einschließlich 27. Mai 2008** im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstrasse 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	9.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr.

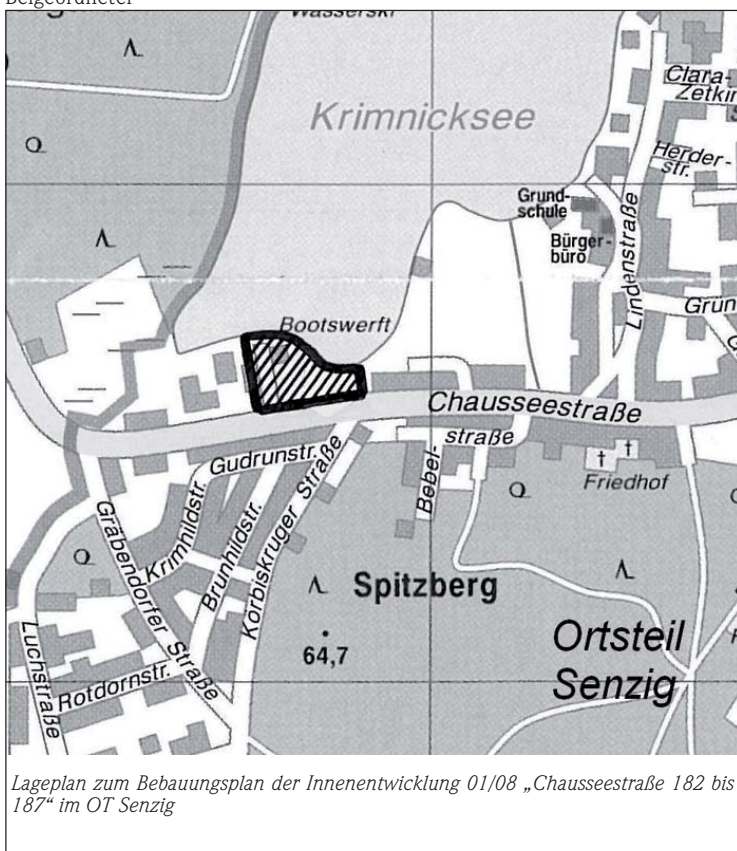
Das Konzept wird auf Wunsch erläutert und kann mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung erörtert werden. Äußerungen werden während der o. g. Frist entgegengenommen.

Königs Wusterhausen, den 17. 04 2008

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)  
Paul Steiner  
Beigeordneter

(Siegel)



Lageplan zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 01/08 „Chausseestraße 182 bis 187“ im OT Senzig

**Bekanntmachung der Offenlegung  
des Vorentwurfs der Änderung des Bebauungsplanes  
01/92 A „Fertighausausstellung“ zur frühzeitigen  
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Der rechtsgültige Bebauungsplan 01/92 A „Fertighausausstellung“ soll geändert werden.

Der Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes 01/92A „Fertighausausstellung“ für das Gebiet der Ausstellung „Fertighauswelt“ südlich der Chausseestraße (siehe Lageplan) wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **13. Mai 2008 bis zum 27. Mai 2008** zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit offengelegt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung werden während v. g. Frist im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	9.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

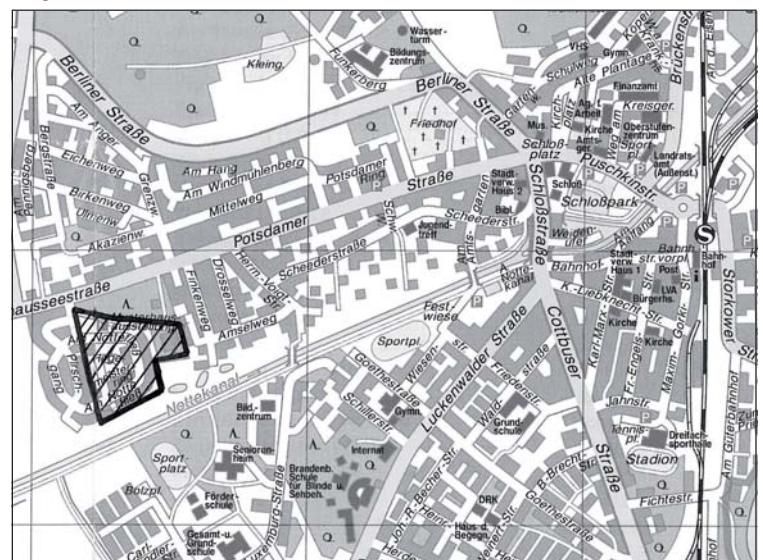
Der Vorentwurf wird auf Wunsch erläutert und kann mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung erörtert werden. Äußerungen werden während der o. g. Frist entgegengenommen.

Königs Wusterhausen, den 17. 04. 2008

In Vertretung

(im Originl unterzeichnet)  
Paul Steiner  
Beigeordneter

(Siegel)



Lageplan zur Änderung des Bebauungsplanes 01/92 A „Fertighausausstellung“

**Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes  
„Karl – Marx – Straße 111 – 113“ im OT Zernsdorf der  
Stadt Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan „Karl – Marx – Straße 111 – 113“ im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen für den Bereich nördlich der Karl – Marx – Straße, südlich der Bahnlinie Königs Wusterhausen – Frankfurt/Oder wird hiermit öffentlich bekannt



## Informationen des Bürgermeisters zur SVV am 14. 04. 2008

Am Gründonnerstag **schmückten** auf Einladung des Bürgermeisters rund 400 **Kindergarten- und Hortkinder der Stadt den Osterbrunnen** in der Bahnhofstraße. Für alle wurde ein buntes Programm im Saal der Stadtverwaltung geboten. Der rbb berichtete in seiner Nachrichtensendung über dieses Ereignis. Der Bürgermeister bedankte sich ausdrücklich für das z. T. bereits mehrjährige Engagement von Sponsoren, wie die Rechtsanwälte Frau Henk und Herr Manzke, Frau Notarin Flecks, die Steuerbüros Bockelmann und Dr. Benecke, Handwerksmeister Grabert sowie die Firmen Wischmann, BEV Ingenieure, Tepe Heidesee, LTS Halbe und RAKW. Der von der AG City und Herrn Schüren aus Gräbendorf gesponserte Osterzopf erzielte einen Erlös von 300 € und wurde der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH, die in der Potsdamer Str.29 das Kinderheim „Lebensbrücke“ betreibt, übergeben. Ebenso ein herzliches Dankeschön an die beteiligten Händler der AG City, die ebenfalls seit Jahren dieses Ereignis begleiten.

Der Aufsichtsrat der **WKW hat das Jahresergebnis 2007** und seine Verwendung am 19.03.08 so **beschlossen**, wie die Stadtverordnetenversammlung es am 17.3. genehmigt hatte.

Die **Hauptversammlung der eon/edis** hat am 08.04.08 ein gutes Jahresergebnis 2007 festgestellt und die Ausschüttung freigegeben, so dass die Stadt in ihrem Haushaltsvollzug nicht eingeschränkt ist. Weiterhin wurden Massnahmen der Unternehmensumstrukturierung besprochen, zu denen der Bürgermeister im Ausschuss nähere Ausführungen machen möchte.

Die **hauptamtlich besetzten Stellen in der Jugendarbeit**, die vom Landkreis und von der Stadt gefördert werden und beim Verein Splirtz angesiedelt sind, werden in Zukunft beim Stadtjugendring weitergeführt. Die Gespräche beider Vereine und der beteiligten Verwaltungen haben zu einem reibungsarmen Verfahren geführt.

Am 20.03. konnten der Bürgermeister und Herr Glase in der ILB die ersten Gespräche über die Förderung der Stadt im Rahmen des **INSEK** führen. Dazu wird in den Ausschüssen Beratungsmöglichkeit sein.

Die Vertragsunterzeichnung zur **Förderung des SportZentrums Uckley** konnte am 03.04. vorgenommen werden. Der Übergang der Immobilie an den Verein durch Erwerb vom Land Brandenburg ist Wirksamkeitsvoraussetzung und soll bald gemeldet werden können. Zum Beginn der Umbaumaßnahmen wird der Bürgermeister gesondert informieren.

Auf Anregung des Ortsbeirates Niederlehme hat die Stadt nochmals Verhandlungen mit der Deutschen Post AG wegen der **Neuzuweisung von Postleitzahlen** aufgenommen. Gegenstand der Verhandlung war die territoriale Zuordnung zur dritten, ursprünglich nur für den OT Zernsdorf vorgesehenen Postleitzahl. Im Ergebnis hat die Deutsche Post AG mit Schreiben vom 25.03.2008 mitgeteilt, dass zukünftig für Niederlehme und Zernsdorf eine gemeinsame Postleitzahl vorgesehen ist. Damit werden die bewohnten Gemeindegebiete Ziegenhals/ Niederlehme und Ziegenhals/Zernsdorf nicht in verschiedene Zustellbereiche getrennt. Der Umbenennungsbedarf in den Ortsteilen Kablow, Niederlehme, Senzig und Zernsdorf hat sich dadurch nochmals reduziert. Allerdings ist nun auch der Ortsteil Zernsdorf von Umbenennungen betroffen, es müssen 2 Straßen neue Namen erhalten.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Königs Wusterhausen einschließlich aller Ortsteile liegen die **Eintragungslisten für das Volksbegehren „Für ein Sozialticket in Brandenburg“** im Bürgerservice in der Schlossstraße 3 vom 28.04. bis zum 27.08.2008 zu den Öffnungszeiten Montags und Mittwochs von 8-13 Uhr, Dienstags und Donnerstags von 8-18 Uhr und Freitags von 7-12 Uhr aus. Einzelheiten sind dem Amtsblatt vom 09.04.2008 zu entnehmen.

Anfang Mai wird der **Bürgerservice** in der unteren Etage der Schlossstraße 3 offiziell eröffnet. Mit der Eröffnung ist ein weiterer Schritt zur notwendigen Modernisierung der Verwaltung verbunden mit einer Erhöhung der Bürgerorientierung getan. Die publikumsintensiven Verwaltungsbereiche sind an einer Stelle gebündelt zugänglich. Das fachlich geschulte und bürgerfreundlich orientierte Personal wird in einem offenen Bereich 35 Stunden in der Woche den Bürgerinnen und Bürger die Dienstleistungen der Stadt anbieten.

An den kommunalen Straßen in Königs Wusterhausen werden seit dem 07.04.2008 **neue Bäume** gepflanzt. In der Kernstadt werden in der Brückenstraße, in der Köpenicker Straße, in der Karl-Marx-Straße, am Nottekanal, im Kirchsteig, in der Küchenmeisterallee sowie in der Krimnickallee Baumlücken geschlossen. Im Ortsteil Niederlehme sind Baumpflanzungen in der Goethestraße vorgesehen. In der Goethestraße im Ortsteil Senzig wie auch auf dem Fontaneplatz im Neubaugebiet müssen durch Vandalismus zerstörte Bäume nachgepflanzt werden. Es werden aber auch neue Pflanzflächen angelegt, z.B. in der Brückenstraße, an der Zernsdor-

fer Straße Ecke Küchenmeisterallee, in der Heidestraße im Ortsteil Senzig sowie an der Badestelle im Ortsteil Wernsdorf. Die Pflanzarbeiten übernimmt die Baumschule & Garten- und Landschaftsbau Naumann Erbgemeinschaft aus Haselbachtal.

Zum Stand der **Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich:**

### OT Zeesen

Neuanlage der selbständigen Grünflächen an der B179

1. Maßnahmebestandteil:

Lückenschluss Wegebeziehungen, Strauch – und Flächenbepflanzung sowie Herstellung der Rasenflächen wurde zum 28.März 2008 abgeschlossen.

2. Maßnahmebestandteil:

Baumpflanzungen erfolgen im Frühjahr 2009

### OT Zernsdorf

Friedrich- Engels- Straße 2. BA Straßen- und Gehwegbau

Die Baumaßnahme liegt im vertraglich vereinbarten Zeitplan. Im Bereich der Einmündung Seekorso wurden, nach geäußerten Bedenken des Ortsbeirates, sowie im Ergebnis einer „dynamischen Schleppkurvenüberprüfung“ die Standorte der Mittelinsel auf Grund nicht ausreichender Platzverhältnisse aufgegeben. Die bereits vorhandene Mittelinsel wird zurückgebaut, die zweite im Bereich der Einmündung Seekorso geplante Mittelinsel wird nicht errichtet.

### Stadtkern

Puschkinstraße/ Straßen- Gehwegbau/ Regenkanalbau

Die Ausschreibung ist erfolgt, das Ausschreibungsergebnis liegt vor, zur Zeit erfolgt die Auswertung.

### Neugestaltung Mühleninsel

Die Ausschreibung ist erfolgt, das Ausschreibungsergebnis liegt vor, zur Zeit erfolgt die Auswertung mit anschließender Vergabeentscheidung.

### OT Senzig

Südliche“ Werftstraße/ Straßenbau

Die Baumaßnahme wurde planmäßig fertig gestellt, die VOB- Abnahme erfolgte am 04.03.2008.

### Bolzplatz Ringstraße

Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgte am 04. 04. 2008

Im Rahmen der **„Aktion Grundgesetz“** werden am 05. 05. 2008 von 12 bis 15 Uhr in Königs Wusterhausen Aktionen durchgeführt. Die Veranstalter wollen über Infostände am Stadtbrunnen und am Fontane-Center eine breite Öffentlichkeit darauf aufmerksam machen, dass die soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in Deutschland noch nicht immer und überall Realität ist. Daran nehmen der Behindertenverband Landkreis Dahme-Spreewald e.V., die Hörbehindertenberatung vom ASB, das Gesundheitsamt von LDS, Lebenshilfe e.V. -offene Hilfen - und die Gleichstellungsbeauftragten vom Landkreis und der Stadt Königs Wusterhausen teil.

In der Einwohnerfragestunde der vergangenen Sitzung am 17.03.08 wurden Fragen zum **Abwasseranschluss in der Nordstraße im OT Zernsdorf** gestellt. Das Prüfungsergebnis ergab folgendes: Die Gemeinde Zernsdorf hat in eigener Rechtshoheit Satzungen über Gebühren und Beiträge im Wasser- und Abwasserbereich beschlossen. Die dabei gebildeten Preise gingen von einer anderen Logik als die des MAWV aus, waren aber nicht per se günstiger als heute für den Nutzer. So waren die grundstücksbezogenen Beiträge niedriger als die heute beim MAWV gültigen, aber die verbrauchsbezogenen Beiträge waren erheblich höher als heute. Die Frage, ob heutige Gebühren- und Beitragsbescheide den einzelnen besser oder schlechter stellen, bedürfte demnach einer Einzelfallberechnung. Jedenfalls kann aber festgehalten werden, dass mit dem Beitritt zum MAWV zum 01.01.2005 die verbrauchsabhängigen Beträge im Gebiet des Ortsteils erheblich gesunken sind. Die Möglichkeit, den noch nicht angeschlossenen Teil der Grundstücke im Ortsteil Zernsdorf heute anschließen zu können, besteht in diesem Jahr wegen erheblich positiverem Finanzergebnis des MAWV als noch vor Jahren erwartet. Daher sind den Betroffenen in vergangenen Jahren auch vom Bürgermeister spätere Ausführungszeitpunkte genannt worden. Diese Auskünfte erfolgten aber immer auf der Grundlage des damals Bekannten. Die Investition soll nun aber unverzüglich durchgeführt werden, da es ebenso eine Bürgerinitiative für einen zügigen Abwasseranschluss in der Nordstraße gibt und ein Hinausschieben der Investition diejenigen wirtschaftlich benachteiligen würde, die in den kommenden Jahren ihre Grundstücke baulich nutzen wollen. Das heißt nicht, dass die Investitionsbelastung der vergangenen Jahre nicht berücksichtigt werden würde, aber dies kann nicht zum Aufschub der Investition führen. Vielmehr kann dies nur Berücksichtigung finden bei der Abrechnung der Investitionen gegenüber den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Da diese Berücksichtigung auch ein Punkt der Einwendungen war, bildete dies einen zweiten Schwerpunkt der Prüfung. Die früheren Beiträge der Gemeinde Zernsdorf können dabei aber auf Grund der eindeutigen Rechtslage keine Anwen-

derung finden. Grundstücksanschlüsse müssen nach gefestigter Rechtsprechung immer entsprechend der gültigen Satzung zum Zeitpunkt des Anschlusses abgerechnet werden. Der Unterschied der Beitragsbemessung zu der bei früheren Anschlüssen in Zernsdorf herangezogenen Satzung der Gemeinde Zernsdorf mag als ungerecht empfunden werden. Die Rechtslage und die Rechtsprechung beurteilt dies nicht so, daher hat der MAWV keine Möglichkeit, von seiner Satzung abzuweichen. Daneben wurde für die Stadt geprüft, ob der Unterschied in der Beitragsbescheidung aus der Gemeindegebietsreform resultieren kann, individuell als Rechtsverstoß gewertet werden könnte oder eine soziale Härte ist. Alle drei Möglichkeiten müssen verneint werden, so dass auch die Stadt keinen indirekten Ausgleich zur Beitragslast leisten kann. Die einzige Möglichkeit, die wirtschaftliche Situation der Betroffenen zu verbessern, sieht der Bürgermeister daher in der Verschiebung des Zeitpunktes, an dem sie ihre Beitragsschuld begleichen müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass durch gemeinsame Vereinbarung mit dem MAWV und der Stadt Königs Wusterhausen die Belastung für sie erst in mehreren Jahren zu bezahlen ist, obwohl die Investition in diesem Jahr ausgeführt wird, ohne dass für sie ein Stundungszins fällig wird.

### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2008

Selbstbindungsbeschluss zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Königs Wusterhausen  
**61-08-046**

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 02/08 „Gewerbegebiet Teil 3“ im OT Zeesen  
**61-08-047**

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 01/08 „Chausseestraße 182 - 187“ im OT Senzig  
**61-08-027**

Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 05/07 „Lindenstraße 24“ im OT Senzig  
**61-08-026**

Bauprogramm Schlossplatz / Puschkinstraße in Königs Wusterhausen  
**60-08-042**

Benennung einer Straße im Bebauungsplangebiet Lindenstraße im OT Senzig und Umbenennung des Stichweges Schillerstraße im OT Senzig  
**60-08-039**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen, anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2008  
**32-08-041**

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek - 2. Änderung Nutzungssatzung Stadtbibliothek  
**10-08-044**

Feststellung der Jahresrechnung 2003 der Stadt Königs Wusterhausen und die Entlastung des Bürgermeisters, gemäß § 93 GO Bbg  
**20-08-029**

Vorschlagsliste der Stadt Königs Wusterhausen zur Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit  
**10-08-052**

### Aufruf: Wahlhelfer gesucht

Die Stadt Königs Wusterhausen sucht noch Wahlhelfer für die Kommunalwahl am 28.09.2008. Interessenten über 18 Jahre melden sich bitte bei der

Stadt Königs Wusterhausen  
 Frau Ambos  
 Karl-Marx-Straße 23  
 15711 Königs Wusterhausen  
 Tel: 03375 273 230  
 Fax: 03375 273 39 230  
 michaela.ambos@stadt-kw.brandenburg.de

### Impressum

*Herausgeber:* Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister

*Herstellung:* ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, 15117 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: [kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de](mailto:kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de)

*Verantwortlich:* Uschi Schlecht

*Erscheinungsweise:* monatlich (nach Bedarf)

*Auflage:* 20.000

*Bezugsmöglichkeiten:* Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter [www.koenigs-wusterhausen.de](http://www.koenigs-wusterhausen.de) so wie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWe-Kurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.

*Druck:* Der Ossi-Druck GmbH & Co KG

*Vertrieb:* TNT Post Direktwerbung